



Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Die Entwürfe eines Gesetzes
zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

- Bewertung des Sachstandes aus Ländersicht

Mdgt. Dr. Ralf Köbler

20. März 2013

EDV-GT/EEAR-Symposium, Berlin



eJustice-Gesetzgebungsvorhaben: Ausgangslage Ende 2012

- **Herbst 2012: 2 Entwürfe zum gleichen Themenfeld - Länderentwurf + Referentenentwurf der Bundesregierung**
- **Verabschiedung Bundesratsinitiative durch den Bundesrat am 12. Oktober 2012**
- Umfangreicher **Änderungsantrag** Schleswig-Holsteins mit den Annäherungsthemen (von der Länder-AG vorbereitet und abgestimmt)
- **Ziel:** deutliche Annäherung der beiden Gesetzentwürfe
- **Regierungsentwurf nach Kabinettsbeschluss Dezember 2012**



Annäherungen des BMJ-Entwurfs an Länderentwurf

- Übernahme des „besonderen Anwaltspostfachs“ mit Vertrauensschutz (keine QES)
- Nutzungsverpflichtung auch für Behördenvertreter und jur. Personen des öff. Rechts und deren Zusammenschlüsse
- Öffnungsmöglichkeit für „andere sichere Verfahren“/„sichere Übermittlungswege“ mit VO des Bundes mit Zustimmung BRat
- Möglichkeit der Einführung verbindlicher elektronischer Formulare
- „einmal geprüft, immer geprüft“ (keine Übersignatur erforderlich)
- „Vertrauensschutz für Justiz-E-Akte“ (Wegfall Transfervermerk bei Scans) Vernichtungsfrist für gescanntes Papier)
- Schaffung länderübergreifenden elektronischen Schutzschriftenregisters

= Einigkeit in den wesentlichen Punkten



Verbleibende inhaltliche Differenzen: absenderbestätigte De-Mail

- Konstruktion absenderbestätigte De-Mail ./ „andere sichere Übermittlungswege“: ins Gesetz oder dem VO-Weg überlassen?
- Abhängigkeit vom E-Gov-G
- Diskussion um Sicherheit der absenderbestätigten De-Mail hypertroph - gesetzlich normierter Übertragungsweg
- **Vorschlag**: je nach Gang des Verfahrens E-Gov-G durch Änderungsantrag ist De-Mail in VO verschiebbar ./ Gesetz unverändert in Kraft setzen (De-Mail-Vorschrift tritt erst 2018 in Kraft)



Verbleibende inhaltliche Differenzen: Schaffung einer Organisationssignatur/ eines elektronischen Dienstsiegels

- **Sinnhaftigkeit aus Ländersicht:** keine Notwendigkeit der kostenintensiven und immer wieder erneuerungsbedürftigen Ausstattung des Servicepersonals mit QES - einfacher elektronischer Versand und Nutzung von Druckstraßen
- **Position der Bundesregierung:**
 - Erwartung der Änderung des EU-Signaturrechts als rechtsverbindliche Vorgabe
 - Reduzierung von Beglaubigungserfordernissen ermöglicht Verzicht auf QES und Versand im Sinne des Länderwunsches



Verbleibende inhaltliche Differenzen: elektronischer Zustellungsweg bei EB

- **Regierungsentwurf:**
- Beschränkung des Zustellungswegs auf „sichere Übermittlungswege“ iSd. § 130a ZPO neu
- Würde Ausschluss des „klassischen“ EGVP bewirken

- **Gegenerklärung der Bundesregierung zur kritischen StN des BRats:**
- Nicht gewollte und noch zu korrigierende Einschränkung

- **Gutes Beispiel für konstruktiven Dialog!**



Verbleibende inhaltliche Differenzen: Zustellungsfiktion

- **Zustellungsfiktion:** Automatische Empfangsbestätigung statt Empfangsbekanntnis
- **Regierungsentwurf:** 3 Tages-Fiktion (Umsetzung des faktischen status quo in die digitale Welt)
- **Länder: sofortige** Zustellung (keine Privilegierung)
- **BRAG und DAV: willentliche Rücksendung** erforderlich
- **Bewertung:** Länder können mit allen Lösungen leben, Verzicht auf automatisches EB ist aber auch Verzicht auf einen massenweise vorkommenden Geschäftsprozess - daher:
- **Vorschlag:** Schaffung eines Formular-EBs mit Justiz-Datensatz, der von der Anwaltschaft eingelesen werden kann, nur ergänzt und zurückgesandt wird, wo er wieder automatisiert verarbeitet werden kann = **Aufgabe der VO zum „beA“**



Verbleibende inhaltliche Differenzen: Digitalisierung von Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

- **Bundesratsentwurf:**
- Weitgehende Verlagerung der verbliebenen Papier- und Gerichtstafelbekanntmachungen und –veröffentlichungen ins Internet „www.justiz.de“
- Zeitgemäß und effektiver

- **Bundesregierung:**
- Komplexe Materie
- Lösungsproblematik („das Netz vergisst nichts“)

- **Vorschlag:** Hausaufgabe für die nächste Legislaturperiode



Verbleibende inhaltliche Differenzen

Kostenrecht: Faxgebühr und Auslagentatbestand für elektronischen Versand

- **Länder:** negative und positive Anreize zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs in Übergangszeit
- **Bundesregierung:** nicht geboten, sehr kleinteilig
- **Bewertung:** aus Ländersicht geht es weniger um die Einnahmen (gering, bei mutmaßlich nicht unerheblichen Aufwänden) als um die **Vermeidung der nicht auszurottenden Doppelversendungen bei Fax** („per Fax vorab“)
- **Vorschlag:** Prüfung, ob „Ergänzungsgesetz“ der nächsten Legislaturperiode nicht das Thema „**Schluss mit Fax**“ aufnehmen könnte

Verbleibende inhaltliche Differenzen: Mechanismus der praktischen Umsetzung



- **Länder:** 3 Stufen mit LänderVOen bis zur Verbindlichkeit 1.1.2023
- **Regierungsentwurf:**
 - Schaffung der „beA“-Infrastruktur bis 1.1.2016
 - Verbindliche Empfangsbereitschaft aller Justizbehörden bundesweit 1.1.2018, opt out 2 Jahre möglich mit LänderVO
 - Verpflichtender eRV 1.1.2022
 - opt in-Möglichkeit für Länder, die von opt out keinen Gebrauch gemacht haben: verpflichtender eRV ab 1.1.2020
- **Bewertung:**
 - Bundeseinheitlichkeit als hohes Gut
 - Umsetzbarkeit für Länder als praktische Hürde

Kompromiss „opt out/opt“ in gibt akzeptable Flexibilität

Offene Themen



- Schaffung der **VO** zum „besonderen Anwaltspostfach“
- Elektronisches Dienstsiegel
- Internetveröffentlichungen- und Bekanntmachungen
- Gesetzliche Grundlage für die Schaffung weiterer Vertrauensdomänen für Behörden und andere „EB-Privilegierte“
- Normierung eines „einfachen“ elektronischer Zugangs für Bürger
- Barrierefreiheit für Justiz-IT (intern und in der Außenkommunikation)
- Elektronischer Rechtsverkehr und E-Akte in Strafsachen
- EIRV und Zwangsvollstreckungsverfahren
- **Vorschlag:** Gemeinsame Bund/Länder-Arbeitsgruppe in der neuen Legislaturperiode



Gesamtbewertung des Sachstandes aus Ländersicht

- Schaffung des „besonderen Anwaltspostfachs“ mit Vertrauensschutz **als Durchbruch**
- Verpflichtung der Länder auf Schaffung der Infrastruktur und Öffnung als **Teil des Durchbruchs**
- Verpflichtender elektronischer Rechtsverkehr für alle „professionellen Einreicher“ als **konsequenter Weg**
- **Ziel:** durchgängig elektronische Geschäftsprozesse bei Anwälten und auf Justizseite: **E-Akten überall**
- **Prognose:** trotz Erstellungskosten wird der **Wegfall des Lebenszyklus der Papierakte** erhebliche **Einsparpotentiale** freisetzen und einen **Qualitätsschub** bewirken:
E-Akten sind schneller, man muss sie nicht suchen, und sie schimmeln nicht!



Gesamtbewertung aus Ländersicht

- Bemerkenswerte Diskussion der beiden Entwürfe, ausgelöst von Bundesratsinitiative
- **Konstruktive Verhandlungen** zwischen Anwaltschaft, BMJ und Länder-Arbeitsgruppe
- Für **alle** wesentlichen Themen wurden praktikable und umsetzbare, von allen Seiten **tragbare Lösungen** gefunden, ein paar Restanten s.o.
- Hoffnung auf den Rechtsausschuss des Bundestages und eine Verabschiedung noch in der laufenden Legislaturperiode:

Ein wichtiger Fortschritt für den Rechtsstandort Deutschland kann geschafft werden!



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**